

Gültigkeit ab dem 28.06.2019



**Satzung
des Tanzclubs „FUN“ Rostock e.V.**

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Vereinszweck und –aufgaben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzclub „FUN“ Rostock“, im nachfolgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und das weitere Bekannt machen des Tanzsports in Rostock und Umgebung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (durch Realisierung von Trainingseinheiten und Tanz-Turnieren, sowie durch Teilnahme an Vergleichswettbewerben des Landesturnverbandes MV) erreicht.
Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar
 - die Pflege und Förderung aller Tanzarten als Leibesübung für alle Altersstufen,
 - die sach – und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für Wettbewerbe aller Art
 - Pflege und Förderung des Breiten- und FreizeitsportDer Verein steht auf dem Boden des Amateursportes
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein ist Rostock.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein dient den in § 1 aufgeführten Zwecken, im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 ausschließlich und unmittelbar. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports für alle Bürger. Er leistet seinen Beitrag zur sportlichen Entwicklung aller Mitglieder.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Er ist selbständig und unabhängig.
- (5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen sich 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins aussprechen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesturnverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. - Verband für Gymnastik und Turnen für den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (LTV M-V)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über dessen künftige Verwendung werden mit dem Finanzamt abgestimmt und nach dessen Einwilligung ausgeführt.

§4

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsarten des Vereins:

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen über 16 Jahre, die aktiv tanzen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind
 - alle Personen des Vereins – Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 - alle Personen, die nur zeitlich begrenzt Mitglied sind
- c) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
Anträge auf Mitgliedschaft gemäß § 4 (1) a-c sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann entscheidet.
Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung mindestens eines ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Dem Antragsteller ist bei Antragstellung der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist auf dem Antrag zu bestätigen.
- c) Bei Gründen, die für das Mitglied entscheidende Bedeutung haben, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag über eine ruhende Mitgliedschaft entscheiden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- a) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
Fördernde Mitglieder haben Sitz- jedoch kein Stimmrecht.
- b) Für die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder übt der zuständige Jugendvertreter Sitz- und Stimmrecht aus.
- c) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen vereinsoffenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- e) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen desselben nicht geschädigt wird
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, aktiv für deren Erfüllung zu wirken und die Satzung strikt einzuhalten.
- c) den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Clubleben zu fördern.
- d) kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben gleich welcher Art beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, jedoch durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten Brief seinen Austritt vier Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erklären.
- (3) Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (4) Der Ausschluß unterliegt besonderen Regelungen, welche die Rechte der Mitglieder schützt. Über den Ausschluß entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung,
 - b) vorsätzliche Schädigung der Interessen des Vereins,

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie dem Jugendvertreter. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktionen.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sitz- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand mit schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) den Bericht des Kassenprüfers,
 - e) die Wahl des Kassenprüfers
 - f) den Haushaltsplan,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes und
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlaß und / oder Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnung zählen.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem jeweils nachfolgenden Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 (1) geleitet.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister
Der Vorstand kann um 2 weitere Stellvertreter ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand leitet und erledigt alle Vereinsgeschäfte. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Bst. a-e werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Personen des vorgenannten Personenkreises gemeinsam vertreten.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Neuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand beschließt verbindlich vollzählig und mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst Mitglieder der Jugendgruppe im Verein. Das sind die Mitglieder im Alter unter 20 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mind. 1/3 der Mitglieder der Jugendgruppe einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Er gehört damit dem Vorstand beratend an.
- (5) Die Jugendversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9 (9). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Das Mindestalter des Jugendwartes muß 18 Jahre betragen.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.09.1999 in Kraft.

Der Tanzclub „FUN“ wurde am 22.11.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der laufenden Nummer VR 1728 mit der Fassung der Satzung vom 22.09.1999 eingetragen.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen vom 09.05.2001, 17.05.2006 sowie dem 23.06.2017 sind eingearbeitet wurden.

Rostock, 24.06.2017